

B

16151



**M. kir. hadtörténelmi levéltár könyvtár.**  
(IV., Váci-utca 38 I. e.)

---

Helyszám : 17.951-2

Szakbeosztás : .....

Mellékletek : .....

Állapot hiánytalan.

.....

.....

**A kölcsönzés szabályai:**

*Használati idő mindenki számára: Tudományos művek: 1 hónap, szépirodalmi művek: 3 hét. A műveket másoknak továbbadni tilos. A kölcsönző a könyvek teljességéért a vasuti és postai szállítás okozta esetleges károkért felelős és kártérítésre kötelezett.*

*A könyvekbe sem tintával sem írónnal semmit bejegyezni nem szabad*



R 1617



*Blögg*

*17980*

*Tunkavally*

17.951.-2.

# GRUNDZÜGE

des

# VÖLKERRECHTES

dargestellt von

**Karl Zappe**

k. und k. Major-Auditor, Lehrer an der k. und k. Theresianischen  
Militär-Akademie.

**Wr.-Neustadt 1897.**

Im Selbstverlage des Verfassers.  
Druck von Paul Gerin, Wien, II., Circusgasse 13.

HADTUDOMÁNYI  
\* 17 951 / 2 \*  
KÖNYVTÁR

Magyar Királyság  
Hadtudományi Könyvtár és Levéltár  
Leit. szám: ...

ZRINYI MIKLÓS KATONAI AKADÉMIAI  
KÖNYVTÁRA  
Leit. sz.: 68758

Völkerrecht.





## Völkerrecht.

### Allgemeines.

Unter „Völkerrecht“ versteht man den Inbegriff aller jener Normen, welche die wechselseitigen Beziehungen der Staaten regeln. Das Völkerrecht wird eingetheilt in Friedensrecht und Kriegsrecht, je nachdem, ob sich die erwähnten Normen mit den friedlichen oder mit den kriegerischen Verhältnissen der Staaten befassen.

Da die Staaten keine irdische Macht über sich haben, so mangelt es an einer über ihnen stehenden gesetzgebenden und executiven Gewalt und unterscheidet sich das Völkerrecht von den übrigen Rechtszweigen dadurch, dass ihm der Charakter der Erzwingbarkeit abgeht.

Seine Existenz beruht auf der Erkenntnis der Culturstaaten, dass die Angehörigen eines Staates des Verkehrs mit anderen Staatsangehörigen nicht entrathen können, dass daher im Interesse des gegenseitigen Verkehrs gewisse Normen eingehalten werden müssen, so wie auf der Erkenntnis, dass den Forderungen der Vernunft und Moral eine internationale Bedeutung innewohnt.

Die Quelle des Völkerrechtes ist sohin auf den übereinstimmenden Willen der Staaten (Staatenconsens) zurückzuführen. Der Staatenconsens kommt zum Ausdruck

in der Beobachtung althergebrachter, als zweckmäßig erkannter Gebräuche (Gewohnheitsrecht) und in förmlichen Verträgen zwischen einzelnen Staaten.

Förderlich für die Entwicklung des Völkerrechtes ist die Thätigkeit der Wissenschaft, da die von ihr als richtig anerkannten Grundsätze allmählig in das Gewohnheits- und Vertragsrecht übergehen, mitunter auch eine Übereinstimmung der einzelnen Zweige der privaten und öffentlichen Gesetzgebung verschiedener Staaten, bewirken.

Die Geschichte des Völkerrechtes ist nicht so alt, wie die Staatengeschichte.

Im Alterthume kann von einem Völkerrechte keine Rede sein, nachdem ein solches die gegenseitige Anerkennung der Staaten als Rechtssubjecte, zur Voraussetzung hat, und eine derartige Anerkennung dem Alterthume fremd war. Wohl finden wir schon im Alterthume einzelne völkerrechtliche "Ansätze, wie den Grundsatz der Unverletzbarkeit der Gesandten, die feierliche Form der Kriegserklärung und des Friedensschlusses, die Stellung der Bündnisse unter den Schutz der Religion, — aber es herrscht doch der Grundsatz der nationalen Absperrung durch Fernhaltung des Fremdenverkehrs, der Gedanke der Unterjochung Aller unter die Weltherrschaft eines Staates, vor.

Das Mittelalter war trotz der dominierenden Herrschaft der katholischen Kirche und der hervorragenden Stellung des Papstes (als Schiedsrichters über die katholischen Staaten) nicht berufen, die Entwicklung des Völkerrechtes zu fördern. Immerhin muss constatirt werden, dass die Kriegsgebräuche in Folge der aus Privatfehden hergebrachten ritterlichen Sitten eine Milderung erfahren hatten.

Erst der neueren Zeit, seit dem Abschlusse des 30jährigen Krieges, blieb es vorbehalten, die reine Idee der Menschlichkeit zur Geltung zu bringen. Die Entdeckung Amerikas, des neuen Seeweges nach Ostindien, die Erfindung der Buchdruckerkunst, Aufnahme (Reception) des römischen

Rechtes, die kirchliche Reformation, sowie auch die ungeahnte Entwicklung der Verkehrsmittel, waren jene mächtigen Factoren, welche die Menschen zum Bewusstsein der weit über die Grenzen eines Staates hinausreichenden Rechte und Pflichten brachten. Der westphälische Frieden (1648) hat nebst Regelung der Staatsgrenzen, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Staaten, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis der Unterthanen, sowie die Einführung ständiger Gesandtschaften bewirkt. Die weitere Entwicklung des Völkerrechtes erfolgte in verschiedenen Staatsverträgen und Friedensschlüssen, wie auch — indirecte — durch wissenschaftliche Arbeiten, welche die, nach vernünftiger Betrachtung der Verhältnisse, für den Verkehr der Staaten sich ergebenden Rechtssätze darstellten (philosophisches Völkerrecht).



## I. Theil.

### **Friedensrecht.**

#### Die Subjecte des Völkerrechtes.

Nur staatlich organisierte Völker sind zum völkerrechtlichen Verkehre geeignet, denn erst beim Bestande einer die Individuen eines Volkes beherrschenden Staatsgewalt besteht die Möglichkeit, für das Volk Rechte zu erwerben, resp. Pflichten zu übernehmen und zur Erfüllung der letzteren die Unterthanen anzuhalten.

Die Staaten als völkerrechtliche Subjecte, können entweder die volle oder eine eingeschränkte Souveränität (Halbsouveränität) haben.

Die volle Souveränität beruht auf der Macht, die inneren, wie auch die äußeren Angelegenheiten des Staates durch freie, von fremder Gewalt unabhängige Entschliefungen zu regeln. In Bezug auf die äußeren Verhältnisse wird diese Macht Repräsentativgewalt genannt und begreift in sich das Recht, den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Verträge mit anderen Staaten einzugehen, Gesandte zu entsenden, resp. zu empfangen, und die eigenen oder einer befreundeten Macht gehörigen Staatsbürger im Auslande in Schutz zu nehmen.

Die Staaten mit eingeschränkter Souveränität haben entweder keine oder nur verminderte Repräsentativgewalt. Man unterscheidet in dieser Beziehung Staaten, welche infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem großen Staatswesen (Bundesstaat) nicht die volle Repräsentativgewalt besitzen, ferner abhängige Vasallenstaaten, welche unter der Oberherrlichkeit eines anderen Staates stehen (Souzerän) und in ihren Beziehungen zum Auslande an die Zustimmung des souzeränen Staates gebunden sind (Egypten, Bulgarien) dann die Schutzstaaten, welche ohne formelle Schmälerung der Souveränität, sich unter Protection eines anderen Staates gestellt haben und hiedurch in ein Abhängigkeits-Verhältnis gerathen sind (Republik Andora, Fürstenthum Monaco) und schließlich Colonien, welche so lange sie nicht zu vollkommenen selbständigen Staatskörpern werden, in Bezug auf die auswärtigen und commerziellen Angelegenheiten, von dem Mutterstaate abhängen.

Die Beschränkung der Souveränität eines Staates hat entweder in seiner Verfassung oder in einer Vertragsverpflichtung ihren Grund.

In Bezug auf die staatliche Souveränität ist die besondere Stellung des Papstes hervorzuheben. Derselbe ist gegenwärtig kein Territorialherrscher, kann aber auch zufolge seiner hervorragenden Stellung, als Haupt der katholischen Kirche, nicht als einfacher italienischer Staatsbürger behandelt werden. Zufolge des italienischen Garantiegesetzes vom 15. Mai 1871, wurde der Papst als heilig und unverletzlich erklärt und ihm Souveränitätsrechte zuerkannt. Er genießt einen erhöhten strafrechtlichen Schutz und erfreut sich der vollen Immunität, seitens der weltlichen Macht. Er, resp. seine Gesandten, genießen den Vortritt vor weltlichen Souveränen, resp. deren Gesandten.

Staaten entstehen entweder durch Occupation und Colonisation bisher herrenloser Gebiete, durch Selbständigwerden sich lostrennender Staatsgebiettheile, sowie durch

Zusammenlegung einiger Staatsgebiete zu einem Staatswesen. Bei Entstehung eines neuen Staatswesens, ist die völkerrechtliche Anerkennung anderer Staaten von Wichtigkeit. Sie kann ausdrücklich oder durch Handlungen, die auf sie schließen lassen, erfolgen. Die Anerkennung kann dauernd kaum versagt werden, wenn sich eine Macht auf einem Territorium in ihrer Organisation als „Staat“ behauptet.

### Die Objecte des Völkerrechtes.

Die staatliche Gewalt bethätigt sich auf einem festbegrenzten Territorium, welches „Staatsgebiet“ genannt wird. Die Grenzen sind entweder künstlich (Grenzpfähle u. dgl.) oder natürlich (Bergzüge, Flussläufe etc.).

Einen Staatsgebiettheil, welcher von allen Seiten von den Grenzen eines anderen Staates umschlossen wird, nennt man Enclave, ein Territorium dagegen, welches unter der Herrschaft mehrerer Staaten steht: Condominat.

Letzteres Verhältnis ist auf die Dauer kaum haltbar. (Schleswig-Holstein 1864—66).

Ein Staatsgebiet wird erworben: durch dauernde Occupation herrenloser Ländereien, durch Zuwachs (Inselbildung, Anschwemmung), Erb- und Thronfolge, endlich Abtretung und Eroberung, wenn letztere durch nachfolgenden Friedensschluss sanctioniert wird, oder ein Widerstand dagegen unmöglich erscheint.

Bei Eroberungen pflegt man in der Neuzeit den Einwohnern des unter fremde Staatsgewalt tretenden Territoriums das Optionsrecht einzuräumen, kraft welchem sie nach Belieben entweder die alte Staatsbürgerschaft behalten, oder jene des neuen Besitzers annehmen können.

Staatsbürger (Staatsangehörige) sind die der Herrschaft eines Staates gänzlich unterworfenen Personen. Über

die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft herrschen in den einzelnen Staaten fast übereinstimmende Grundsätze.

Auf dem Staatsgebiete hat nur die eigene Staatsmacht Verfügungsrechte; sie braucht auf ihrem Staatsterritorium fremde Staatsangehörige nicht zu dulden, ist aber nicht ohne Weiteres verpflichtet, sie ihrer eigenen Staatsgewalt auszuliefern, sie kann ihnen vielmehr Schutz gewähren. Dieses Asylrecht der Staaten wird insbesondere gegenüber politischen Verbrechern beobachtet. Zur Auslieferung eines Fremden an seinen Heimatsstaat besteht jedoch oft eine vertragsmäßige Verpflichtung.

Die Auslieferungspflicht wird in den Staatsverträgen nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit stipuliert. In der Regel pflegt kein Staat seine eigenen Staatsangehörigen wegen strafbarer Handlungen an das Ausland auszuliefern. Ausnahmen hievon kommen, im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege, vor.

### Die Grundrechte der Staaten.

Die Staaten haben, zufolge ihres Wesens als solche, gewisse Rechte, welche mit der Existenz des Staates verknüpft sind und daher als Grund- oder Fundamentalrechte bezeichnet werden können.

Die Grundrechte der Staaten sind: das Recht der Selbsterhaltung, das Recht auf Achtung und das Recht auf Gleichheit und Verkehr.

Das Recht der Selbsterhaltung besteht in der Berechtigung des Staates, seine Existenz, seine Naturschätze, natürlichen Hilfsquellen und Verkehrsmittel zu wahren und zu diesem Zwecke besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Aufstellung der bewaffneten Macht, Festungen, Ausnahmsgesetze).

Ungewöhnliche und unmotiviert Truppenanhäufung an der Grenze eines Nachbar-Staates, wird als Bedrohung angesehen und berechtigt den dadurch bedrohten Staat, zur Forderung von Aufklärungen, eventuell auch zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen. Unberechtigt wäre es aber, wenn ein Staat, um seinen inneren Zersetzungsprocess zu hemmen, einen Eroberungskrieg beginnen würde.

Die Erhaltung der Unabhängigkeit (Souveränität) eines Staates bildet die Voraussetzung seiner Existenz, wenn auch der Begriff des Staates eine gewisse Einengung der vollen Unabhängigkeit verträgt.

Auf seinem Territorium ist der Staat die ausschließlich gebietende und ordnende Macht. Einige Beschränkungen dieser Territorialhoheit des Staates involvieren Staatsservitute, welche darin bestehen, dass ein Staat auf seinem Territorium einem anderen Staate gewisse Hoheitsrechte auszuüben gestattet (affirmative Staatsservituten), oder sich zur Unterlassung eines ihm sonst zustehenden Rechtes verpflichtet (negative Staatsservituten). Einräumung des Besatzungsrechtes, der Truppendurchmärsche, einer eigenen Jurisdiction, eigener Postanstalten, die Übernahme der Verpflichtung keine Befestigungen an der Grenze aufzuführen, keine Kriegsflotte zu unterhalten u. dgl. sind derartige Staats-Servituten (Dienstbarkeiten).

Principiell hat sich ein Staat um die inneren Angelegenheiten eines von ihm unabhängigen Staates nicht zu kümmern; ausnahmsweise können Rücksichten der Menschlichkeit oder auch die eigenen Staats-Interessen eine Einmischung erheischen.\*) Die Einmischung in die Autonomie

---

\*) Räuber-Unwesen an der Grenze, Gräueltaten gegen Angehörige einer Nationalität oder Religionsgesellschaft können eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (Intervention) rechtfertigen.

Gegen die Einmischung seitens der europäischen Staaten, wie solche in der Interventionspolitik der sog. „heiligen Allianz“ auf



eines fremden Staates (Intervention) kann eine friedliche sein, wenn sie sich auf Vorstellungen und Vorschläge beschränkt, oder eine kriegerische, wenn die bewaffnete Macht zur Beilegung aufgeboten wird.

Das Recht auf Achtung besitzt der Staat ebenso wie ein einzelner Mensch. Jeder souveräne Staat hat das Recht, von anderen Staaten die Unterlassung alles dessen zu verlangen, was sein Ansehen schädigen könnte. Die Achtung kann verletzt werden: durch Beleidigung des Staatsoberhauptes oder des Vertreters des Staates, durch Beschimpfung der Insignien und Symbole der staatlichen Würde (Wappen, Fahnen, Flaggen), ferner durch Versagung der Anerkennung gegenüber den Erklärungen und Versicherungen der Staatsgewalt, Aufreizung der Unterthanen zum Ungehorsam u. dgl. Ein Staat, welcher sein Ansehen nicht einbüßen will, kann Achtungsverletzungen nicht stillschweigend dulden. Er muss Genugthuung verlangen, eventuell auch zu Zwangmaßregeln schreiten. Der Staat ist nicht nur für die Handlungen seiner öffentlichen Organe, sondern auch für die Handlungen seiner Unterthanen verantwortlich.

Die Genugthuung kann in feierlichen Erklärungen, Entschuldigungen, in der Bestrafung der Schuldtragenden, event. auch in Schadenersatz-Leistungen bestehen.

Das Recht auf Gleichheit besteht darin, dass Staaten, als Rechtssubjecte, in Bezug auf die ihnen zustehenden Rechte, gleich zu achten sind. Die Souveräne und ihre Familien gelten als gleichberechtigt. In ceremonieller Beziehung wird zwischen Staaten „mit könig-

verschiedenen Congressen zum Ausdrucke kam, hat sich der Präsident der Vereinigten Staaten James Monroe in seiner Botschaft vom 2. December 1823 dahin ausgesprochen, dass die nordamerikanische Republik sich in die Angelegenheiten der europäischen Staaten welche in Amerika Colonien haben, nicht einmischen, aber auch jede Einmischung Europas bezüglich der anerkannten selbständigen amerikanischen Staaten zurückweisen werde (Monroe-Doctrin).

lichen Ehren“ und solchen, welchen die königlichen Ehren nicht zukommen, unterschieden. Die Staaten mit königl. Ehren sind: Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer und große Republiken (z. B. Frankreich, Vereinigte Staaten). Den Monarchen der Staaten mit königlichen Ehren gebürt der Titel „Majestät“, sie haben den Vortritt vor anderen Souveränen, bedienen sich besonderer Kroninsignien (Krone, Scepter, Wappen) und können sich durch Gesandte I. Classe vertreten lassen.

Halbsouveräne Staaten stehen dem Staate, von dem sie abhängen, nach; dieses Abhängigkeitsverhältnis beeinflusst aber ihre Rangordnung gegenüber anderen Staaten nicht. So geht z. B. das Königreich Bayern, dessen Souveränität durch die Angehörigkeit zum deutschen Bunde eingeschränkt erscheint — als ein Staat mit königl. Ehren, dem Fürstenthum Lichtenstein, dessen Souveränität uneingeschränkt ist, vor.

Es steht wohl den Staaten frei, ihre Titulatur beliebig zu ändern und sich dadurch zu Staaten höheren Ranges zu erheben, doch bedarf eine derartige Rangerhöhung — wenn sie von praktischer Wirkung sein soll — der Anerkennung anderer Staaten.

Das Recht auf Verkehr steht allen im völkerrechtlichen Verbande lebenden Staaten zu. Eine vollkommene Absonderung ist nicht thunlich, wemgleich eine Einschränkung des Verkehrs, durch Einführung des Passzwanges und Erhöhung der Zollsätze immerhin ausführbar ist.

Einzelne Erwerbszweige, so z. B. die Küstenfischerei und den Küstenhandel (Cabotage) pflegen die Staaten den Einheimischen vorzubehalten.

Das sog. „offene Meer“ bildet nicht den Gegenstand des Eigenthumes irgend eines Staates und ist für die Fahrzeuge aller Staaten benützbar. Die vom Territorium eines oder mehrerer Staaten umschlossene See ist der aus

schließlichen Herrschaft der sie umgebenden Staaten unterworfen. Meeresbuchten und Meerengen, welche vom Lande beherrscht werden können, unterliegen der Hoheit des sie beherrschenden Staates, sollen jedoch im Frieden den Schiffen aller Staaten zugänglich sein. Die Küstengewässer unterliegen auf drei Seemeilen Distanz von der Küste (zur Zeit der Ebbe gemessen) der Staatshoheit des Uferstaates.

Schiffe auf offener See werden als schwimmende Gebietstheile des betreffenden Staates angesehen und stehen unter seiner Hoheit. Die Nationalität des Schiffes richtet sich nach der Staatsangehörigkeit des Schiffes-enthümers. Die Schiffurkunden bestehen aus dem Beil- oder Bielbrief, einer eidlichen Erklärung des Schiffbau-meisters über die Construction des Schiffes; dem Meßbrief einem Certificat der Seebehörde über die Größe und Tragfähigkeit des Schiffes; der Mannschafts- oder Musterrolle d. i. einer Liste der Schiffsmannschaft und deren Nationalität und dem Bordjournal, einem Tagebuche über die Vorkommnisse während der Fahrt.

Jeder Staat hat das Recht, auf offener See Schiffe, welche im Verdachte des Seeraubes oder des Sklavenhandels stehen, anzuhalten und sie, falls der Verdacht bestätigt erscheint, der Bestrafung zuzuführen.

Auf dem Wiener Congresse (1815) wurde vereinbart, dass Ströme, welche die Gebiete zweier oder mehrerer Staaten durchfließen, sammt ihren Nebenflüssen von dem Punkte ihrer Schiffbarkeit, bis zu ihrer Mündung in das Meer für die Schifffahrt aller Staaten frei sein sollen. Dieser allgemeine Grundsatz wurde auf dem Pariser Congresse (1856) auf die Donau angewendet und zur Beseitigung der Verkehrshindernisse (Eisernes Thor) eine gemischte Donau-Commission eingesetzt.

Die türkischen Meerengen, Bosphorus und Dardanellen, sind in Friedenszeiten fremden Kriegsschiffen verschlossen;

desgleichen der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer. Die Canäle von Panama und Suez sind von allen Handelsschiffen benützbar, dagegen Kriegsschiffen nicht zugänglich (neutral erklärt).

### **Das internationale Vertragsrecht.**

Eine wichtige Quelle des Völkerrechtes bilden die Völker- oder Staaten-Verträge d. h. Übereinkommen, welche die Verhältnisse zwischen zwei oder mehreren Staaten regeln. Die internationalen Verträge werden von Souveränen oder ihren Bevollmächtigten auf Grund der Repräsentativgewalt abgeschlossen.

Es finden auf sie im Allgemeinen die Grundsätze des Privatrechtes Anwendung, mit jenen Einschränkungen, welche das Fehlen einer über den Staaten stehenden Macht zur Folge hat. So begründet die Nichterfüllung des Vertrages von Seite einer Partei das Rücktrittsrecht für die andere, und wird die Gegenstandslosigkeit des Vertrages wegen wesentlich veränderter Umstände stillschweigend vorausgesetzt. Vergewaltigung oder Täuschung eines vertragsschließenden Theiles bewirkt die Ungiltigkeit des Vertrages, was aber für die Zwangslage, in welche ein Staat durch kriegerische Ereignisse versetzt sein kann, nicht zutrifft.

Die früher verbreitete Ansicht, dass der Ausbruch des Krieges alle zwischen den kriegführenden Staaten abgeschlossenen Verträge aufhebe, wurde fallen gelassen, da es solche Verträge giebt, die geradezu den Kriegszustand zur Voraussetzung haben; das moderne Völkerrecht hat daher die Theorie aufgestellt, dass durch den Krieg die Wirksamkeit der Staatsverträge, insoferne solche während des Krieges nicht ausgeführt werden können, suspendiert wird.

Manche Staatsverträge erfordern in constitutionellen Staaten zu ihrer Giltigkeit die Zustimmung der Volks-

vertretung. Die Bevollmächtigten der Staaten schließen die Staatsverträge unter Vorbehalt der Ratification derselben seitens des Staatsoberhauptes. Staaten mit beschränkter Souveränität müssen zumeist die Genehmigung des Souzeräns einholen.

Die Staatsverträge werden eingetheilt in:

1. Constitutivverträge, welche eine bestimmte Handlung oder Leistung zum Gegenstande haben (Theilungsverträge, Verträge über die Abtrennung eines Territoriums, Einräumung von Staatsservituten u. dgl.).
2. Regulativverträge (cartels), die den gegenseitigen Verkehr regeln (Postverträge, Auslieferungsverträge, Rechtshilfeverträge u. dgl.) und
3. Gesellschaftsverträge, welche die Vereinigung mehrerer Staaten zur Durchführung wirthschaftlicher Angelegenheiten, Bekämpfung revolutionärer Bestrebungen oder Hilfeleistung bei kriegerischen Actionen bezwecken (Offensiv- oder Defensiv-Allianzen).

Im Alterthume und auch im Mittelalter pflegte man die Erfüllung der Verträge durch feierliche Versprechungen, Stellung von Geiseln, eventuell durch Einräumung des Pfandrechtes an dem Staatsgebiete zu sichern; gegenwärtig ist die Garantie anderer Mächte, welche dadurch die Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrages übernehmen, das beliebteste Sicherstellungsmittel.

### **Die Exterritorialität.**

Von dem Grundsätze, dass die staatliche Macht zur Ausübung der Hoheitsrechte gegenüber allen auf dem Staatsterritorium weilenden Individuen ausschließlich befugt ist, kommen im Völkerrechte einige Ausnahmen zu Gunsten einzelner Personen vor. Man behilft sich in dieser Beziehung mit der Rechtsfiction, dass die betreffenden Personen sich

außerhalb des Staatsterritoriums befinden (extra territorium), dass sie auf ihrem heimatlichen Staatsgebiete weilen und daher die Gesetze und Behörden ihres Staates für sie maßgebend sind.

Als exterritorial gelten:

1. Souveräne fremder Staaten, welche sich in Friedenszeiten auf dem Gebiete eines anderen Staates aufhalten;
2. Gesandte aller Rangclassen;
3. Kriegsschiffe eines fremden Staates, denen ein anderer Staat erlaubt hat, in seine Eigenthumsgewässer oder in seinen Hafen einzulaufen;
4. Truppenkörper eines fremden Staates, welchen der Aufenthalt oder Durchmarsch bewilligt wurde.

Die Exterritorialität<sup>#</sup> bedingt die Ausnahme der betreffenden Person von der Strafgerichtsbarkeit und der Polizeigewalt des Staates.

Die bevorzugte Stellung der Exterritorialen berechtigt sie aber nicht, feindselige Handlungen gegen den Staat, auf dessen Gebiete sie sich aufhalten, zu begehen; der Staat ist vielmehr berechtigt, Maßregeln zu ergreifen, um Schädigungen seiner Sicherheit und Integrität durch Exterritoriale vorzubeugen und nöthigenfalls die exterritoriale Person zum Verlassen des Staatsterritoriums zu zwingen. Die Exterritorialen unterliegen der Civilgerichtsbarkeit des Aufenthalts-Staates nur insoferne, als sie ihr selbst im Falle ihres Aufenthaltes im Heimatsstaate unterliegen würden (z. B. bezüglich ihres im fremden Staate befindlichen unbeweglichen Eigenthumes). Man pflegt auch den Exterritorialen die Steuerfreiheit und Zollfreiheit, bezüglich der für ihren Haushalt benöthigten Gegenstände zu gewähren.

Die Exterritorialität erstreckt sich auch auf die Familienmitglieder, das Amtspersonale und die Dienerschaft der Exterritorialen, wenn letztere nicht zu den Unterthanen des Aufenthaltsstaates gehört.

## Die völkerrechtlichen Organe.

### A. Gesandtschaften.

Zu den völkerrechtlichen Organen zählt man: die Gesandten und Consuln.

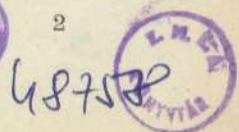
Gesandte sind die im Auslande beglaubigten Vertreter des Staates, welchen die Wahrnehmung der Staatsinteressen, Schutz der eigenen Staatsangehörigen, Vermittlung des Verkehrs zwischen den Regierungen, Unterhandlung von Staatsverträgen, Förderung des guten Einverständnisses, sowie die Beobachtung der socialen, politischen und militärischen Verhältnisse des fremden Staates obliegt.

Zum Studium der militärischen Verhältnisse und zur thunlichst genauen Erforschung der militärischen Einrichtungen und Vorsorgen sind wichtigeren Gesandtschaftsposten höhere Officiere, als sogenannte Militär-Attachés oder Militärbevollmächtigte, beigegeben.

Das Recht Gesandte zu entsenden, resp. zu empfangen, fließt aus der Repräsentativgewalt eines souveränen Staates. Ständige Gesandtschaften, deren sich zuerst die Päpste bedienten, sind erst nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges allgemein üblich geworden. Außer den ständigen Gesandten werden noch jetzt Specialgesandte zu Congressen, Krönungen und anderen Ceremonien entsendet.

Es giebt gegenwärtig zufolge der auf den Congressen zu Wien und Aachen (1815 und 1818) getroffenen Vereinbarungen, 4 Classen von Gesandten und zwar:

1. Botschafter (Ambassadeure), denen die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt sind;
2. Gesandte im engeren Sinne, welche den Titel: „Außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister“ führen;
3. Ministerresidenten und
4. Geschäftsträger.



Allen Classen von Gesandten kommt das Privilegium der Exterritorialität zu; die ersten drei Classen sind von ihrem Staatsoberhaupte beglaubigt, während die Geschäftsträger bloß vom Minister des Äußern ihre Beglaubigung erhalten. Die Gesandten I. Classe repräsentieren nicht nur den Staat, sondern zugleich auch die Person des Staatsoberhauptes und genießen auch besondere Vorrechte und Auszeichnungen.\*)

In der Regel werden Botschafter nur von Staaten mit königl. Ehren entsendet. Die Staaten pflegen sich gegenseitig Gesandte gleichen Ranges zu schicken. Sämmtliche bei einer Regierung beglaubigten Gesandten bilden das „diplomatische Corps“, welches bei besonderen Anlässen, unter Führung des am längsten beglaubigten Gesandten der höchsten Rangklasse (an katholischen Höfen des päpstlichen Nuntius), des sog. „Doyen“, solidarisch auftritt.

Der absendende Staat pflegt sich vor Ernennung eines Gesandten bei dem Staate, bei welchem der Gesandte beglaubigt werden soll, anzufragen, ob derselbe eine „persona grata“ sei, um die Ernennung mißliebiger Persönlichkeiten

---

\*) Zu den Ceremonial-Ehrenrechten der Botschafter zählt man:

Den Titel „Excellenz“, mit welchem sie auch von dem Souverän, bei dem sie beglaubigt sind, angesprochen werden; die Rangierung unmittelbar nach den Prinzen des regierenden Hauses; das Vorrecht bei Festlichkeiten ihr Haupt zu bedecken, sobald der Souverän dasselbe gethan hat, die Befugnis sechsspännig auszufahren und die Pferde mit Staatsquasten (focchi) zu zieren; das Recht im eigenen Audienzsaale einen Thronhimmelaufzuschlagen; das sogenannte Recht der ersten Visite, welches darin besteht, dass die Gesandten minderer Classen einem neu accreditierten Botschafter den ersten Besuch zu machen haben, sowie auch den Anspruch auf Beistellung eines Ehrenpostens, während des Aufenthaltes in einem Garnisonsorte, außerhalb der Residenz der Allerhöchsten Herrschaft.

Die Gemahlinen der Botschafter, welche den Titel „ambassadrice“ führen, genießen das Vorrecht, bei Hofversammlungen in Gegenwart der Allerhöchsten Herrschaften auf einem Tabouret zu sitzen (das sogenannte Recht des Tabourets).



zu vermeiden. Der Gesandte erhält von dem Absendestaate die erforderlichen Pässe, Instructionen, sowie ein Creditiv (Beglaubigungsschreiben). Das Creditiv überreichen die Gesandten der ersten drei Classen in feierlicher Audienz dem Souverän, die Geschäftsträger dem Minister des Äußern.

Die Wirksamkeit der speciellen Gesandten endet mit Erfüllung ihres Auftrages; bei ständigen Gesandten durch Abberufung seitens der absendenden Regierung. Der Gesandte selbst kann den Abbruch der diplomatischen Beziehungen für nothwendig erachten und seine Pässe zurückfordern; er kann auch von dem Staate, bei welchem er beglaubigt ist, fortgeschickt werden und wird dieser Entschluss durch Zustellung der Pässe ausgedrückt.

### B. Consulate.

Außer den Gesandten, welche den Staat vertreten, werden zur Wahrnehmung der ökonomischen, commerziellen und allgemeinen Culturinteressen in fremden Handelsplätzen Consuln bestellt. Die Institution der Consuln hat sich aus Vertretungen der italienischen Handelscorporationen in der Zeit der Kreuzzüge entwickelt. Man unterscheidet Berufsconsuln, besoldete Staatsbeamte mit specieller Vorbildung (Generalconsul, Consul, Viceconsul) und Honorarconsuln, Privatmänner, welche ehrenhalber Consulatsfunctionen ausüben und nur für einzelne Amtshandlungen zum Bezuge der festgesetzten Taxen berechtigt sind.

Den Consuln obliegt die Förderung der Handelsbeziehungen, Überwachung der Erfüllung der Handels- und Schiffahrts-Verträge, Ausstellung und Vidierung von Pässen, Schutz der eigenen Staatsangehörigen, Handhabung der Schiffspolizei in Seehäfen, Legalisierung der Urkunden und Fürsorge für den Nachlass verstorbener Staatsangehöriger.

Besondere Befugnisse stehen den sogenannten Jurisdictionconsuln zu. Der Culturzustand der orientalischen

Staaten und die Abhängigkeit ihres Gerichtswesens von den religiösen Begriffen, bot den Culturstaaten keine Gewähr, für eine unparteiische Rechtspflege gegenüber ihren Unterthanen und bestimmte sie, auf eine Ausnahmegerichtbarkeit zu dringen. Auf Grund der abgeschlossenen Staatsverträge haben die Consuln im Oriente die Gerichtbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen; in Strafsachen sind sie zur Bestrafung der Übertretungen befugt, während bei Verbrechen ihnen wohl die Vorerhebungen zustehen, die Aburtheilung aber durch das nächste berufene heimatische Gericht, an welches der Beschuldigte abzugeben ist, erfolgt. In Civilrechtssachen sind sie zur Entscheidung der Streitfälle zwischen den eigenen Staatsangehörigen berufen und haben in Processen, welche vor den einheimischen Gerichten verhandelt werden (Streitfälle mit der einheimischen Bevölkerung) den eigenen Staatsgenossen beizustehen.

Die Consuln werden mittelst „Patentes“ der eigenen Regierung angestellt, dürfen aber ihre Functionen erst, nachdem ihnen die Regierung des fremden Staates das „Exequatur“ ertheilt hat, ausüben. Unter „Exequatur“ wird der Auftrag verstanden, welchen die Regierung des fremden Staates an die Unterbehörden ertheilt, den Consul in seiner Eigenschaft anzuerkennen und ihn in seiner Amtswirksamkeit zu unterstützen.

Den Consuln steht das Recht der Exterritorialität nicht zu, doch werden ihnen gegenüber Rücksichten beobachtet, welche bei den Jurisdictionconsuln besonders weitreichend sind und nahezu an Exterritorialität grenzen. In Egypten wurde die Consulargerichtbarkeit, welche sich auch auf Eingeborene erstreckte und zu Conflicten Anlass gab, im Jahre 1876 aufgehoben und statt ihrer gemischte (aus einheimischen und fremden Richtern zusammengesetzte) Gerichtshöfe eingeführt.

Zur Ausbildung der Berufsconsuln besteht in Oesterreich-Ungarn die von der Kaiserin Maria-Theresia im Jahre 1752

errichtete orientalische Akademie in Wien, welche unter demselben Curator und Director mit der Theresianischen Ritter-Akademie vereinigt ist. Die Zöglinge dieser Akademie werden in judiciellen Fächern ausgebildet und genießen außerdem den Unterricht in den modernen Verkehrs- und in den orientalischen Sprachen.

### Die Formen des diplomatischen Verkehrs.

Der diplomatische Verkehr wird seitens der Staatshäupter oder deren Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich gepflogen. Mündlicher Verkehr erfolgt durch Monarchenzusammenkünfte, welche in Form von Besuchen dem vertraulichen Meinungs-Austausche sehr förderlich sind; durch Congress-Verhandlungen d. i. officielle Zusammenkünfte von Abgesandten der Staaten, behufs einverständlicher Regelung internationaler Verhältnisse von hervorragender Bedeutung und durch Conferenzen, welche die Beilegung specieller Angelegenheiten zweier Staaten anstreben.

Der schriftliche Verkehr der Staatsoberhäupter erfolgt mittelst Kanzleischreiben, worin die strengste Etikette beobachtet wird; Kabinettschreiben, welche minder feierlich gehalten sind oder eigenhändiger, vertraulicher Schreiben. Die eigentliche diplomatische Correspondenz wird vom Minister des Äußern und von den Gesandten mittelst Denkschreiben und Noten besorgt. Circularnoten, werden gleichlautende Schreiben derselben Regierung an mehrere fremde Regierungen, Collectivnoten (identische Noten), die gleichlautenden Eröffnungen mehrerer Regierungen an eine und dieselbe Regierung, genannt.

Manche Regierungen pflegen die, auf eine bestimmte Angelegenheit Bezug habenden diplomatischen Schriftstücke nachträglich zu publicieren (den Volksvertretungen vorzulegen). Der Wert derartiger Sammlungen (Roth-, Blau-, Weiß-, Gelbbücher etc.) ist ein problematischer, weil keine

Regierung ohne Gefährdung eigener Staatsinteressen die Geheimnisse ihrer Politik preisgeben kann und die Notensammlung daher keine vollständige ist, zum Theil aus den „ad hoc“ (für die Sammlung) geschriebenen Schriftstücken besteht.

Zur Vereinfachung des diplomatischen Verkehrs bediente man sich anfänglich der lateinischen, später (seit Ludwig XIV.) der französischen Sprache, doch besteht hiezu keine völkerrechtliche Verpflichtung, und bedienen sich auch einzelne Staaten (England, Deutschland) in diplomatischen Correspondenzen der eigenen Staatssprache unter Beifügung einer französischen Übersetzung.

Um Rangstreitigkeiten zwischen den Vertretern der einzelnen Mächte auf Congressen und Conferenzen hintanzuhalten, hat man auf dem Wiener - Congresse (1815) beschlossen, dass die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Staatenbezeichnung (in französischer Sprache) in dieser Richtung maßgebend zu sein habe.

### **Beilegung der völkerrechtlichen Streitigkeiten ohne Krieg.**

Unter den Staaten können Streitigkeiten sowohl in Folge einer Vertragsverletzung, als auch in Folge Verletzung der Ehre oder sonstiger Staatenrechte entstehen.<sup>1</sup> Diese Streitigkeiten lassen sich oft ohne Anwendung des äußersten Mittels, als welches sich der Krieg darstellt, beilegen.

Als ein gütliches Mittel wären die directen Verhandlungen der streitenden Staaten hervorzuheben. Diese Verhandlungen können zum Nachgeben, zum Verzichte, zu einem Vergleiche, eventuell auch zu einer Vereinbarung auf schiedsrichterlichen Spruch, führen. Es kann auch die Vermittlung dritter Staaten, die sogenannten „guten Dienste“ derselben, angerufen werden. Die Einmischung eines dritten Staates in die Streitigkeiten zweier Staaten wird, wenn sich diese Einmischung bloß auf Ertheilung guter Rathschläge

und Einbringung von Vorschlägen beschränkt Mediation, wenn die Einmischung aber in autoritativer Weise erfolgt, und eventuell die Anwendung von Zwangsmitteln in Aussicht gestellt wurde — Intercession genannt.

Ein wichtiges, wenn auch vielfach überschätztes Mittel zur Beilegung der völkerrechtlichen Streitigkeiten bilden die schiedsrichterlichen Erkenntnisse. Die in Streit gerathenen Staaten können sich im vorhinein dem schiedsrichterlichen Spruche einer Autorität unterwerfen. Auf diese Weise können Streitigkeiten wegen Entschädigungs-Ansprüchen, Grenzstreitigkeiten u. dgl. erledigt werden; wenn aber die Ehre des Staates in einer Affaire engagiert ist, oder eine Streitfrage die vitalen Interessen desselben tangiert, so ist eine schiedsrichterliche Austragung kaum denkbar, und ist daher die Idee, Kriege durch schiedsrichterliche Erkenntnisse zu beseitigen, bei der heutigen Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, nicht ausführbar.

Völkerrechtliche Streitfragen von geringerem Belange haben schon wiederholt auf schiedsrichterlichem Wege ihre Lösung gefunden.

Wenn durch gütliche Mittel die Beilegung einer Differenz zwischen zwei Staaten nicht gelingt, so können, bevor man zu dem Mittel des Krieges greift, gelindere Mittel der Selbsthilfe angewendet werden. Als solche Mittel stellen sich Retorsionen und Repressalien dar; als besondere Arten der letzteren: das Embargo und die Blockade.

Unter einer Retorsion versteht man die Vergeltung einer Unbilligkeit (Härte) durch dieselbe oder eine andere Unbilligkeit, um den betreffenden Staat zum Bewusstsein seiner Rücksichtslosigkeit zu bringen. Als solche Maßregeln gelten: erhöhte Zölle, Passzwang, Ausweisung der Fremden.

Repressalien sind Vergeltungen eines Unrechtes durch ein Unrecht, so z. B. Versagung der Rechtshilfe, Los-

sagung von Verträgen, Confiscation des den fremden Staatsbürgern gehörigen Vermögens. Als eine specielle Art der Repressalie wären das Embargo und die (Friedens-)Blockade hervorzuheben.

Unter Embargo versteht man die Beschlagnahme der in den Häfen und Eigenthumsgewässern des verletzten Staates befindlichen, dem rechtsverletzenden Staate, resp. seinen Angehörigen eigenthümlichen Fahrzeuge. Die Blockade besteht in der Verkehrssperre von Seite des verletzten, gegen den verletzenden Staat. Da die wirksame Durchführung der Absperrung des Festlandes (Continental-sperre) wegen grosser Ausdehnung der Grenzen zumeist nicht thunlich ist, so wird die Blockade hauptsächlich auf Häfen, Meerengen und Inseln angewendet. Die Blockadenlinie darf auch von Schiffen der an dem Conflict untheiligten (neutralen) Mächte nicht durchbrochen werden; die Blockade schädigt daher auch den Handel der Neutralen und lässt sich gewöhnlich, ohne zu kriegerischen Verwicklungen zu führen, durch längere Zeit nicht aufrecht erhalten.\*)

Während eines Krieges wird die Blockade, als eine mit der Kriegführung verbundene Maßregel, zur Anwendung gebracht.

\*) Eine ungewöhnlich lang dauernde Friedens-Blockade war die im Jahre 1897 seitens der Großmächte über die Insel Kreta verhängte.



## II. Theil.

### Kriegsrecht.

**Krieg, Kriegsrecht im subjectiven und objectiven Sinne.**

Krieg ist der mit Waffengewalt zwischen den Staaten geführte Kampf. Nur Staaten sind zu diesem äußersten Mittel der Selbsthilfe berechtigt, daher Revolutionen oder sogenannte Bürgerkriege nicht als Kriege im völkerrechtlichen Sinne aufzufassen sind.

Der Zweck des Krieges ist die Durchsetzung der verweigerten Ansprüche, Genugthuung oder Abwehr.

Die Unterscheidung der Kriege in gerechte und ungerechte, ferner in Angriffs- und Vertheidigungskriege ist für das Völkerrecht belanglos, dagegen die Eintheilung in Land- und Seekriege — je nach dem Schauplatze, auf welchem die militärischen Actionen vor sich gehen — insoferne von Bedeutung, als für beide Arten der Kriegführung verschiedene völkerrechtliche Grundsätze in Übung sind.

Man spricht von einem Kriegsrechte im subjectiven und im objectiven Sinne. Unter dem Kriegsrechte im subjectiven Sinne wird das aus der Repräsentativgewalt des Staatsoberhauptes fließende Recht verstanden, Krieg zu

erklären und zu führen; unter dem Kriege im objectiven Sinne versteht man dagegen die auf die Kriegführung Bezug habenden Normen des Völkerrechtes, welche sich auf Gebräuche und auf Verträge stützen.

Das moderne Kriegsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass dem Feinde nicht mehr Übel zugefügt werden sollen, als der Zweck des Krieges unbedingt erfordert. Die von diesem humanitären Standpunkte ausgehende Kriegführung wird als Kriegsmanier bezeichnet, während man eine unter Umständen nicht vermeidliche, rücksichtslose, auf Abschreckung des Gegners berechnete Kriegführung, Kriegsraison nennt.

Die wichtigsten völkerrechtlichen Vereinbarungen über das Kriegsrecht sind enthalten: in der Pariser Seerechts-declaration (1856), in der Genfer Convention (1864), der Petersburger Convention (1868) und den Beschlüssen der Brüsseler Conferenz (1874), welche letztere zwar von den Staaten nicht förmlich ratificiert worden sind, nichtsdestoweniger aber eine grosse Bedeutung haben, da sie in verschiedenen militärischen Dienstvorschriften Aufnahme fanden und dadurch für die Kriegführung verbindliche Kraft erlangten.

Vor Ausbruch der Feindseligkeiten pflegt man in unzweideutiger Weise — obwohl nicht in der früher üblichen feierlichen Form der Friedenskündigung — den Krieg zu erklären. Die formelle Kriegserklärung kann durch Stellung eines Ultimatums, oder durch die Mittheilung, dass eine bestimmte Thatsache oder Handlung als Kriegsursache angesehen wird, vertreten werden. Vor Eröffnung der kriegerischen Action ist die Verlautbarung der Kriegsmanifeste über die Kriegsursache üblich.

Als einleitende Maßregeln, welche dem Kriege vorausgehen, sind erwähnenswert: der Abbruch des diplomatischen Verkehrs zwischen den gegnerischen Staaten und demzufolge auch Abberufung der beiderseitigen Gesandten (wobei



die im Feindeslande verbleibenden Staatsangehörigen unter den Schutz der Gesandtschaft einer befreundeten Macht gestellt werden), Einberufung der im Auslande weilenden Wehrpflichtigen, eventuell Ausweisung der gegnerischen Unterthanen. Außerdem wird der Handelsverkehr mit dem gegnerischen Staate suspendiert, Ausfuhrverbote für das Kriegsmateriale und Kriegsbedarf-Artikel erlassen, ein Ausnahmestand (Verkürzung der staatsbürgerlichen Freiheiten, Erweiterung der militär-gerichtlichen Competenz) eingeführt, die Beschlagnahme der Verkehrsmittel für Kriegszwecke verfügt und der Sanitäts-Hilfsdienst organisiert.

### Kriegsschauplatz.

Der Kriegsschauplatz erstreckt sich auf das Gebiet, auf welchem sich die Kriegsparteien ohne Verletzung der Rechte dritter Staaten bewegen und bekämpfen können, d. i. auf das Territorium der Kriegsparteien (inclusive der Eigenthumsgewässer) und auf das „offene Meer“. Eine weitere Localisierung des Krieges kann durch vertragsmäßig anerkannte Neutralisierung einer Provinz der kriegführenden Macht\*) bedingt sein.

In Folge Besetzung des feindlichen Staatsgebietes tritt die occupierende Macht an Stelle der in ihrer Wirksamkeit gehinderten Staatsautorität und sind ihr die Bewohner des besetzten Gebietes auf die Dauer der Occupation Gehorsam schuldig Auch die Beamten, welche in ihren Functionen verbleiben, sind der occupierenden Macht Gehorsam schuldig und werden in ihrer Wirksamkeit durch Organe der Occupations-Armee (Civilcommissäre) überwacht.

\*) Zuzolge der Wiener Congressacte sind Nord-Savoyen (die Umgebung von Chablais und Faucigny) und kraft Übereinkommens der Großmächte vom 14. November 1863 die Jonischen Inseln, daher Theile Frankreichs, resp. Griechenlands, als „neutral“ erklärt.

Die feindliche Kriegsgewalt kann selbstverständlich alle Anordnungen treffen, welche die Sicherheit der Truppen, sowie auch die wirksame Kriegführung erfordert, sie hat sich aber jeder gesetzgebenden Thätigkeit zu enthalten und soll die bestehenden Gesetze nur insoferne dies der Kriegszweck erheischt, suspendieren.

### Kriegsmittel.

Die zulässigen Kriegsmittel können im Völkerrechte nicht taxativ aufgezählt werden. Alle Mittel, welche erfahrungsgemäß auf die Erreichung des Kriegszweckes von erheblichem Einfluss sind, gelten als erlaubte Mittel des Krieges; verwerflich sind dagegen Mittel, welche zur Erreichung des Kriegszweckes nicht nothwendig sind, oder nach allgemeinen Begriffen als unehrenhaft gelten.

Der Krieg trägt das Gepräge der Gewaltsamkeit. Sie richtet sich vornehmlich gegen feindliche Soldaten und feindliches Eigenthum, welches der Zerstörung insoweit ausgesetzt sein muss, als dadurch wesentliche Vortheile für die Operationen des Krieges zu erreichen sind.

Außer den Gewaltmitteln sind auch die Mittel der Täuschung im Kriege anwendbar, doch dürfen sie nicht in Falschheit und Treulosigkeit ausarten. Die Benützung der Kennzeichen der feindlichen Armee zur Täuschung gilt im Kampfe als völkerrechtswidrig, sie ist aber statthaft im Stadium der Vorbereitung zum Kampfe.

Völkerrechtswidrig ist der Gebrauch vergifteter Waffen, Vergiftung der Brunnen oder Nahrungsmittel; Verwendung von Waffen, welche grausame, zwecklose Verwundungen zufügen (Sprenggeschosse unter 400 Gramm, Kettenkugeln, gehacktes Blei, Glas splitter u. dgl.) ebenso auch die nutzlose, barbarische Zerstörung des Eigenthumes im Feindeslande. Als eine völkerrechtswidrige That stellt sich der Bruch des dem Feinde gegebenen Versprechens dar, die

Anstiftung zum Meuchelmord oder anderen Verbrechen (Landesverrath, Desertion). Zulässig ist der Gebrauch von Kundschaftern, doch müssen dieselben der eigenen Kriegsmacht angehören und in ihrer Uniform auftreten, um als legitime Kämpfer behandelt zu werden. Das Völkerrecht verdammt ferner: Die Tödtung eines Feindes der sich auf Gnade und Ungnade ergibt, die Erklärung, dass kein Pardon angenommen und gegeben wird, den Missbrauch der Parlamentärflagge oder der durch die Genfer Convention festgesetzten Abzeichen.

Der Gebrauch völkerrechtswidriger Kampfmittel kann mitunter als Repressalie gerechtfertigt erscheinen.

### **Activer Kriegsstand.**

Das Recht zur Ausübung der Feindseligkeiten, den activen Kriegsstand, haben nur die vom Staate autorisierten Combattanten. Diese Eigenschaft kommt nicht nur den Angehörigen der Linie, Reserve, Landwehr und des Landsturmes, der Kriegsflotte und Seewehr, sondern auch den freiwilligen Corps, wenn selbe unter Commando eines der Armeeleitung verantwortlichen Commandanten stehen, die Waffen offen führen, nicht leicht ablegbare, militärische Abzeichen tragen und den Kriegsgebrauch beobachten.

Strittig ist die Frage, ob der Bevölkerung eines vom Feinde noch nicht besetzten Landes, welche über Aufforderung ihres Souveräns, behufs Vertheidigung des Landes zu den Waffen greift, die Eigenschaft legitimer Combattanten zuerkannt werden kann. Die fallweise Lösung dieser Frage wird wohl von Opportunitätsgründen abhängen.

Die Ermächtigung Privater an der Kriegführung zur See im Namen des Staates theilzunehmen (Kaperei) wurde durch den Pariser Congress (1856) als unzulässig erklärt.

Die friedliche Bevölkerung des feindlichen Staates muss sich jeder Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten enthalten; im entgegengesetzten Falle wird sie nicht wie die legitimen Kämpfer behandelt, sondern so wie Missethäter bestraft.

### **Passiver Kriegsstand.**

Unter dem passiven Kriegsstande versteht man das Recht, sowohl während des Kampfes, als auch nach der Gefangennahme nach Kriegsmanier behandelt zu werden. Dieses Recht haben vor Allem die rechtmäßigen Combattanten, als Object der Kriegführung — außerdem aber alle zum Heeresverbande gehörigen, nichtcombattanten Personen, gegen welche — falls sie sich an dem Kampfe nicht betheiligen — keine Feindseligkeiten verübt werden sollen. Auch die im Gefolge des Heeres befindlichen Personen, insbesondere aber Diplomaten und Civilbeamte haben auf den passiven Kriegsstand Anspruch. Die friedlichen Einwohner des feindlichen Staates zählen nicht zu seiner Kriegsmacht und werden daher nicht als Feinde betrachtet. Die zur Sicherheit der Armee etwa angeordneten Maßregeln, als: Festnahme von Geiseln, Mitführung derselben auf den Locomotiven der Militärszüge, Auferlegung von Contributionen im Falle von Verkehrsstörungen und dgl. können nicht als feindselige Handlungen gegen die Bevölkerung gedeutet werden.

Diejenigen Personen, welchen der passive Kriegsstand zukommt, werden, wenn sie unfreiwillig in die Gewalt des Feindes gerathen, als Kriegsgefangene behandelt. Das Wesen der Kriegsgefangenschaft besteht nach dem modernen Kriegsrechte darin, dass die Gefangenen in ihrer Freiheit nur insoferne behindert werden, als es nothwendig ist, um sie an der weiteren Betheiligung am Kriege zu hindern. Es wäre daher unzulässig, Kriegsgefangene wie Straf-

gefangene zu behandeln; es können aber Kriegsgefangene des Mannschaftsstandes, welche ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, zu entsprechenden Arbeiten angehalten werden. Gewöhnlich wird den kriegsgefangenen Officieren und Militärbeamten eine größere Freiheit, als der Mannschaft, eingeräumt.

Die Kriegsgefangenschaft endet durch Entlassung oder Selbstbefreiung. Der Flüchtling setzt sich der Anwendung der Waffengewalt aus; ein kriegsrechtliches Verfahren wegen der Flucht selbst, wäre aber nur dann am Platze, wenn der Flüchtling sich durch Verpfändung seines Ehrenwortes zur Unterlassung eines Fluchtversuches verpflichtet hätte.

Kriegsgefangene Officiere der österr.-ungar. Armee dürfen zwar ihr Ehrenwort dafür verpfänden, dass sie keine Fluchtversuche unternehmen werden, die Übernahme der Verpflichtung, während des Feldzuges gegen den Feind nicht zu dienen, ist jedoch unstatthaft.

Alle nicht verwundeten kriegsgefangenen Officiere des Soldatenstandes und Cadetten der österr.-ungar. Armee müssen im Wege des ehrenrätlichen Verfahrens, die Chargen des Mannschaftsstandes vor der im § 98 des Dienst-Reglements I. Th. bezeichneten Commission sich rechtfertigen, dass sie ohne ihr Verschulden in die Gefangenschaft gerathen seien.

#### Privilegierter Kriegsstand.

Einen privilegierten (passiven) Kriegsstand genießen jene Personen, welche das Völkerrecht als unverletzbar bezeichnet. Als solche gelten die mit Schutzbrieffen ausgestatteten, zum Schutze der feindlichen Sachen oder Personen gegen feindliche Behandlung der eigenen Truppen (insbesondere der Nachzügler) zurückgelassenen Schutzwachen (Sauvegardes), die Parlamentäre, Kranke und Verwundete, sowie die zu ihrer Pflege erforderlichen Personen. Die Schutzwachen unterliegen nicht der Kriegs-

gefangenschaft, können aber so lange es die Sicherheit der Armee oder die Kriegsoperationen erfordern, zurückgehalten werden. Parlamentäre sind die von einer Kriegspartei an die andere zum Zwecke der Unterhandlung geschickten Personen. Auch sie werden als unverletzlich angesehen. Ihre Mission wird durch Führung einer weißen Parlamentärflagge signalisiert. Parlamentäre müssen nicht zu jeder Zeit angenommen und können durch Erklärung einer Kriegspartei in bestimmten Kriegsstadien im vorhinein ausgeschlossen werden (z. B. während der Belagerung). Nähere Bestimmungen über Schutzwachen und den Verkehr mit dem Feinde sind im Dienst-Reglement, bzw. dem Reglement für den Dienst in festen Plätzen, enthalten.

Die Genfer Convention\*) vom 22. August 1864 (Zusatz-Artikel vom 20. October 1868) befasst sich mit der Linderung des Loses der im Kriegsdienste verwundeten Personen. Die Grundsätze der von allen Culturstaaten angenommenen Convention sind: die Ambulancen und Militär-Spitäler sind als neutral zu achten, so lange sie Kranke und Verwundete bergen und so lange sie nicht von einer militärischen Macht besetzt werden. Das zu den Sanitäts-Anstalten gehörige Personale (Ärzte, Lazarethgehilfen, Blessiertenträger, Verwaltungsorgane, Geistliche) sind ebenfalls als neutral anzusehen; sie unterliegen nicht der Kriegsgefangenschaft und können nach Einmarsch feindlicher Truppen ihre Wirksamkeit fortsetzen, oder über ihr Verlangen so bald als thunlich zur eigenen Armee entlassen

---

\*) Die großartige Organisation der Genfer Convention verdankt der Anregung des Privaten Henri Dunant ihre Entstehung. Derselbe war Augenzeuge des Leidens der bei Solferino (1859) verwundeten Soldaten und bethätigte sich schon damals als Samariter. Im Jahre 1862 publicierte Dunant „Un souvenir de Solferino“, worin er die Scenen auf dem Schlachtfelde und die späteren Leiden der Verwundeten mit warmer Empfindung schilderte; er hat auch durch Bereisung der europäischen Höfe und beredte Fürsprache zur Entsendung officieller Vertreter auf den Genfer Congress viel beigetragen.

werden. Das Materiale der Spitäler ist Gegenstand der Beute, mit Ausnahme des Privateigenthums der Ärzte, sowie des Sanitätsmateriales der Verbandplätze (leichten Feldlazarethe). Die verwundeten und kranken Militärs haben ohne Rücksicht auf ihre Nationalität Anspruch auf Aufnahme und Pflege.

Dem Ermessen der Befehlshaber ist die Übergabe verwundeter feindlicher Militärpersonen an die feindlichen Vorposten anheimgegeben; geheilte, militärdienstuntaugliche Gegner (hervorragende Heerführer ausgenommen) werden noch während der Kriegsdauer in ihre Heimat entlassen.

Die als neutral erklärten Anstalten haben nebst der Nationalflagge noch eine weiße Fahne mit einem rothen Kreuze, die unter dem Schutze der Genfer-Convention stehenden Personen eine entsprechende Armbinde (rothes Kreuz im weißen Felde) zu führen. Der Türkei wurde die Vertauschung des rothen Kreuzes mit einem rothen Halbmonde zugestanden.

Die Bestimmung der Genfer-Convention, dass Landes- einwohner, welche sich der Pflege der Verwundeten widmen von Kriegslasten thunlichst verschont bleiben sollen, ist schwer realisierbar.

Für die Seekriegführung gelten analoge in der Nachtragsconvention formulierte Bestimmungen.

### **Behandlung feindlichen Eigenthums im Kriege.**

Was die Behandlung des feindlichen Eigenthums im Kriege anbelangt, so muss zwischen dem Land- und Seekriege, dann zwischen Staats- und Privat-Eigenthum unterschieden werden.

Im Landkriege gilt das bewegliche Staats-Eigenthum als Gegenstand der Beute. Unbewegliches Staats-Eigenthum unterliegt bloß der Benützung seitens der Occupationsarmee. Die Veräußerung der unbeweglichen Staatsgüter kommt

der Occupationsarmee während des Krieges nicht zu, und könnte vorkommendenfalls der Käufer nach Räumung des Gebietes seitens der occupierenden Armee, der Fatalität ausgesetzt sein, dass die eigene Staatsgewalt das Kaufgeschäft nicht als rechtsgiltig anerkennen würde.

Das Privat-Eigenthum der Einwohner des besetzten Staatsgebietes ist — insoweit die kriegerische Nothwendigkeit nicht eine Ausnahme erfordert, unverletzlich. Die Bevölkerung muss sich aber die durch die Kriegsoperationen verursachten Schäden gefallen lassen. Einquartierungen und sonstige Lasten, welche im Kriege auch für die eigene Armee zu tragen wären, muss sie auf sich nehmen. Die Wegnahme von Naturalien (Fouragierung resp. Requisition) gegen Bezahlung oder Empfangs-Bestätigung, kann durch Umstände geboten sein. Den Fall einer dringenden Noth sowie der Beschaffung des Schlachtviehes und der täglichen Lagerbedürfnisse ausgenommen, dürfen Requisitionen nur über Weisung höherer Commanden vorgenommen und können durch Contributionen (Geldauflagen) theilweise ersetzt werden.

Jede eigenmächtige Plünderung wird strenge bestraft, denn eine solche Handlung verstößt nicht nur gegen die Humanität, sondern lockert auch die militärische Disciplin und verscheucht die Einwohner des feindlichen Landes, deren Verbleiben in ihren Ortschaften für die Verpflegung und Unterkunft der Truppen vom hohen Werte ist.

Im Seekriege, welcher sich nicht nur in den Eigenthumsgewässern der Kriegsparteien, sondern auch im offenen Meere abspielt, gilt vorläufig noch der Grundsatz, dass nicht nur das feindliche Staats- sondern auch das Privat-Eigenthum, als Gegenstand der Beute angesehen wird.

Die Beute am Privat-Eigenthume wird jedoch zur See nicht durch bloße Wegnahme, sondern erst durch Urtheil des Prisen- (Admiralitäts) Gerichtes, welches das weggenommene Schiff, resp. dessen Ladung als „gute Prise“ erklärt,



erworben. Vor den Prisengerichten, deren Zusammensetzung Sache des betreffenden Staates ist, spielt sich ein sogenannter Reclameprocess ab; in demselben wird stets vermuthet, dass die Wegnahme des Schiffes sammt Ladung mit Recht erfolgte. Der Reclamierende muss das Gegentheil zu beweisen trachten.

Seit Abschaffung der Kaperei, dürfen sich mit der Aufbringung feindlicher Handelsschiffe nur Schiffe der Kriegsmarine, resp. der Seewehr befassen; im Falle ungerechtfertigter Wegnahme, ist der betreffende Staat, nebst Freilassung des aufgebrachten Schiffes, noch zum Schadenersatze verpflichtet.

Die Ideen der Neuzeit, welche die thunlichste Humanisierung des Krieges anstreben, zeigen die Tendenz, dem Grundsatz der Unverletzbarkeit des Privateigenthumes auch im Seekriege Geltung zu verschaffen.

Im Jahre 1866 wurde sowohl von Seite Österreichs, als auch von Seite Italiens auf die Erbeutung des Privateigenthums zur See verzichtet.

### Kriegsverträge.

Zu den Kriegsverträgen, welche von den militärischen Commandanten, ohne besondere Vollmacht des Staatsoberhauptes abgeschlossen werden dürfen, gehören: Waffenstillstand — Conventionen und Capitulationen. Erstere beziehen sich auf den ganzen Kriegsschauplatz (allgemeiner Waffenstillstand) oder sind auf einzelne Truppenkörper resp. Gebiete des Kriegsschauplatzes beschränkt (Waffenruhe). Sie werden auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit — gegen Kündigung — abgeschlossen.

Die Capitulationen sind Verträge über die Übergabe eines festen Platzes, einer Armee, eines Truppenkörpers

oder Kriegsschiffes an die feindliche Kriegsmacht. Die Capitulation kann sich nur auf die unterstehenden Truppen, das Kriegsmateriale, sowie die Festungswerke beziehen; sie darf aber weder territoriale Abtretungen noch Verfassungsänderungen des Staates zu ihrem Inhalte haben.

### **Friedensschluss.**

Durch Abschluss eines Friedensvertrages werden die durch den Krieg gestörten Verhältnisse zwischen den Staaten wieder hergestellt. Der Friedensabschluss zieht die Einstellung der Feindseligkeiten und der durch das Kriegerrecht begründeten Handlungen, die Freilassung der Gefangenen und die definitive Erledigung des Streitgegenstandes, nach sich.

Die Wiederherstellung der, durch den Krieg gestörten öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse, zufolge des Friedensschlusses, wird „postliminium“ genannt, ein Ausdruck, der im römischen Rechte das Aufleben der durch die Gefangenschaft des römischen Bürgers erloschenen Bürgerrechte bedeutete.

### **Neutralität; Rechte und Pflichten der Neutralen.**

Die kriegführenden Staaten haben ein Recht zu fordern, dass die im Kriege nicht verfangenen Staaten die Kriegführung nicht stören, solange dieselbe ihr Territorium nicht berührt. Als neutral werden Staaten bezeichnet, welche an dem Kriege nicht theilnehmen, und keine Kriegspartei begünstigen.

Zur Neutralität kann sich ein Staat freiwillig entschließen, oder hiezu vertragsmäßig verpflichtet sein. Eine Verpflichtung zur Neutralität haben Staaten, welche sich als neutral erklärt haben und denen dieses Verhältnis von

den Großmächten garantiert wurde, wie z. B. Schweiz (seit 1815), Belgien (seit 1831) und Luxemburg (seit 1867). Die neutralisierten Gewässer wurden bereits früher erwähnt.

Die Neutralität legt dem Neutralen Pflichten auf, von deren Erfüllung die Ausübung seiner Rechte abhängig ist. Der Neutrale darf die Kriegführenden außerhalb seines (neutralen) Gebietes in den Kriegsoperationen nicht beeinträchtigen, er darf keine Partei in ihrer Kriegführung begünstigen\*) und darf auch nicht dulden, dass auf seinem Territorium feindliche Handlungen gegen eine Kriegspartei ausgeführt oder vorbereitet werden.

Die auf das neutrale Territorium übertretenden Truppen einer Kriegspartei müssen entwaffnet und an der Weiterbetheiligung am Kriege gehindert werden. Der neutrale Staat, an dessen Grenze gekämpft wird, ist bemüssigt, eine bewaffnete Macht aufzustellen (bewaffnete Neutralität). Die Kriegsschiffe einer Kriegspartei, welche in einen neutralen Hafen einlaufen, sind dort nur bis zur Ausbesserung der dringendsten Schäden zu dulden, jedoch weder mit Kriegs- noch mit Schiffs-Materiale zu versehen. Die Verletzung der Neutralitätspflichten begründet Schadenersatzansprüche und rechtfertigt die Nichtbeachtung der Neutralität seitens der Kriegspartei.

Der Handel der Neutralen erleidet durch den Kriegsfall einige Beschränkung durch die Blockade und die Kriegscontrebande. Die blockierte Linie darf, wenn die Blockade dem Neutralen gehörig notificiert wurde und effectiv aufrecht besteht, auch von den neutralen Schiffen nicht durchbrochen werden. Derartige Schiffe würden sonst

---

\*) Der im Völkerrechte eingebürgerte Ausdruck: „wohlwollende Neutralität“ spricht dafür, dass der Begriff der Neutralität nicht eine vollkommen identische Behandlung der kriegführenden Parteien verlangt, und dass ohne Verletzung der Neutralität eine gewisse Bevorzugung einer Kriegspartei (ärztliche Aushilfe, Überlassung des Sanitätsmaterials) eintreten kann.

als „gute Prise“, aufgebracht werden. Die Blockade ist „effectiv“, wenn eine zur Hinderung des Durchbruches der blockierten Linie ausreichende Seemacht aufgeboten wurde.

Unter einer Kriegscontrebände versteht man Waren, welche den Kriegführenden zukommen sollen und für die kriegerischen Actionen verwendbar sind. Als absolute Kriegscontrebände gelten Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Kriegszweck eignen, wie: Waffen und Munition; unter den Begriff der relativen Kriegscontrebände fallen Gegenstände, die sowohl friedlichen als auch kriegerischen Zwecken dienen können, wie: Geld, Lebensmittel, Bekleidungsstoffe, Kohlen u. dgl. Die Neutralen dürfen mit den Gegenständen der absoluten Kriegscontrebände mit den Kriegsparteien keinen Handel treiben, aber auch die Gegenstände der relativen Kriegscontrebände werden nicht zugelassen, wenn die Umstände nicht klar und deutlich für die beabsichtigte friedliche Verwendung sprechen.

Die Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte haben zur Constatierung eines Blockadenbruches oder einer Kriegscontrebände das Recht, die unter neutraler Flagge fahrenden Schiffe in den Eigenthumsgewässern oder auf hoher See anzuhalten und zu durchsuchen. Dieses Durchsuchungsrecht wurde von den Neutralen als eine Belästigung empfunden und wird in neuerer Zeit dadurch umgangen, dass Handelsschiffe der neutralen Macht vor ihrem Auslaufen sich einer Inspicierung seitens der staatlichen Organe unterziehen und sich von Kriegsschiffen begleiten lassen, welche bei Begegnung der Kriegsschiffe einer Kriegspartei die Versicherung abgeben, dass die neutralen Handelsschiffe keine Kriegscontrebände führen. Dieses Geleitsrecht der neutralen Staaten (*droit du convoi*) wurde zuerst von den Holländern in Anspruch genommen.

Bezüglich der Behandlung feindlicher Ware auf neutralen Schiffen, bzw. der neutralen Ware auf feindlichen

Schiffen wurde im Laufe der Zeit verschiedenen Grundsätzen gehuldigt. Die auf dem Pariser Congresse (1856) von den Großmächten angenommene Seerechtsdeclaration enthält diesbezüglich folgende, noch heute in Kraft stehende Sätze:

1. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware, mit Ausnahme der Kriegscontrebände;
2. die neutrale Ware, mit Ausnahme der Kriegscontrebände, ist auch auf feindlichen Schiffen frei.

Diesen Artikeln zufolge unterliegt die den gegnerischen Staatsangehörigen eigenthümliche, auf neutralen Schiffen verstaute Ladung dem Beuterechte ebensowenig, wie die dem Staatsbürger eines neutralen Staates gehörige, auf einem feindlichen Schiffe befindliche Ware.

Im letzteren Falle ist bloß das Schiff als „gute Prise“ anzusehen. Über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme neutraler Schiffe, resp. ihrer Ladung entscheiden Prisen-Gerichte.





## INHALTS-VERZEICHNIS.

|                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| Völkerrecht.                                                        |       |
| Allgemeines . . . . .                                               | 3—5   |
| I. Theil.                                                           |       |
| Friedensrecht . . . . .                                             |       |
| Die Subjecte des Völkerrechtes . . . . .                            | 6—8   |
| Die Objecte des Völkerrechtes . . . . .                             | 8—9   |
| Die Grundrechte der Staaten . . . . .                               | 9—14  |
| Das internationale Vertragsrecht . . . . .                          | 14—15 |
| Die Exterritorialität . . . . .                                     | 15—16 |
| Die völkerrechtlichen Organe . . . . .                              | 17—21 |
| A. Gesandtschaften . . . . .                                        | 17—19 |
| B. Consulate . . . . .                                              | 19—21 |
| Die Formen des diplomatischen Verkehrs . . . . .                    | 21—22 |
| Beilegung der völkerrechtlichen Streitigkeiten ohne Krieg . . . . . | 22—24 |
| II. Theil                                                           |       |
| Kriegsrecht . . . . .                                               |       |
| Krieg, Kriegsrecht im subjectiven und objectiven Sinne . . . . .    | 25—27 |
| Kriegsschauplatz . . . . .                                          | 27—28 |
| Kriegsmittel . . . . .                                              | 28—29 |
| Activer Kriegsstand . . . . .                                       | 29—30 |
| Passiver Kriegsstand . . . . .                                      | 30—31 |
| Privilegierter Kriegsstand . . . . .                                | 31—33 |
| Behandlung feindlichen Eigenthums im Kriege . . . . .               | 33—35 |
| Kriegsverträge . . . . .                                            | 35—36 |
| Friedensschluss . . . . .                                           | 36    |
| Neutralität; Rechte und Pflichten der Neutralen . . . . .           | 36—39 |

MINISZTERELNÖKSÉG













**NKE EKKL**

HHK Kari Könyvtár



**84773152**



